

Historische Grunddaten

- 1949 Gründung der Bundesrepublik Deutschland; vom Parlamentarischen Rat wird das Grundgesetz (GG) beschlossen. Nach Art. 16 GG Grundrecht auf Asyl bei politischer Verfolgung; Vertriebene, Aussiedlerinnen/Aussiedler gelten als Deutsche, definiert nach „deutscher Volkszugehörigkeit“ im Art. 116, I GG.
- 1953 BVFG – Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz – Klärt die Rechtsstellung von Vertriebenen sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern in Ergänzung zum Art. 116, I GG nach Aussiedlungsland.
- 1955 bis 1968 Bilaterale Anwerbeverträge – Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften aus Italien, Tunesien, Marokko, Portugal, Griechenland, Spanien und Türkei.
- 1957 Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Erstunterzeichnerländer: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande. Reise- und Niederlassungsfreiheit sowie Wegfall der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sind als Ziel formuliert.
- 1969 Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967, das zeitliche Beschränkungen der GFK aufhebt. An der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in der GFK orientiert sich die bundesdeutsche Rechtsprechung in Asylverfahren. Die GFK wird in den neunziger Jahren dazu genutzt den Flüchtlingsstatus auszudifferenzieren.
- 1973 Anwerbestopp – Verlust der Aufenthaltsgenehmigung bei Arbeitsplatzverlust, Wiedereinreiseverbot für nicht EG-Angehörige bei Auswanderung.
- 1980 Ergänzung zum Assoziierungsvertrag EG-Türkei: Wiedereinreiseoption für Türkinnen und Türken.
- 1981/1999 Anwerbestoppausnahmen – 1981 Beschluss des Bundeskabinetts, dann 1990 Anwerbestoppausnahme-Verordnung: regeln Ausnahmen vom Anwerbepstopp, Werkverträge zwischen deutschen und ausländischen Firmen.
- 1982 Rückkehrhilfegesetz – Vor allem finanzielle Anreize zur Abwanderung in die Türkei, läuft nach einem Jahr aus.
- 1985/1990 „Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SDÜ) – die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande unterzeichnen im Luxemburgischen Schengen 1985 ein erstes Übereinkommen, das mit Blick auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes u.a. Fragen der Reise- und Niederlassungsfreiheit (auch für Drittstaatangehörige), der Grenzkontrollen und Sicherheit zwischen den Unterzeichnerländern („Schengen-Raum“) unabhängig von Entscheidung und Strukturen der EG regeln soll. Die Umsetzung scheitert an technischen Problemen.

- 1990 wird dann ein weiteres Übereinkommen — das SDÜ II – unterzeichnet. Es tritt 1995 in Kraft. Bis Anfang 2009 sind neben den fünf Erstunterzeichnerländern 23 weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten. Mit Island, Norwegen und der Schweiz sind auch Nicht-EU-Staaten Teil des „Schengen-Raums“. Zypern wird u.U. noch 2009 und Bulgarien sowie Rumänien werden voraussichtlich 2011 ebenfalls dazugehören. Die EU-Staaten Großbritannien und Irland wollen das SDÜ II nicht unterzeichnen.
- 1990 Mit dem Stichtag 2. Oktober treten die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin auf dem Gebiet der DDR der Bundesrepublik Deutschland bei.
- 1990/1994 Ausländergesetz – Gesetzliche Regelungen über Einreise und Aufenthalt (vorher in Verordnungen geregelt), Verschärfungen beim Aufenthaltsstatus; Abschiebeschutz nach § 51, I AuslG: Entsprechend Art. 1A Nr. 2 GFK für Verfolgte, denen kein Asyl gemäß Art. 16a GG zuerkannt wurde („kleines Asyl“).
- 1990 Regelung zur Aufnahme von „Kontingentflüchtlingen“. Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden, wie z.B. jüdische Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion. Für diese wurden die Regelungen zum 1. Juli 2006 modifiziert.
- 1990/1993 Einschränkende Regelungen für (Spät-)Aussiedlerinnen/Aussiedler durch das Aussiedleraufnahmegesetz (AAG) von 1990 u. das 1993 novellierte BVFG – u.a. Festlegung eines jährlichen Einwanderungskontingents; Anträge auf Einreise müssen in aller Regel vom Aussiedlungsland aus beim Bundesverwaltungsamt in Köln gestellt werden.
- 1993 Änderung des Grundrechtes auf Asyl: Einfügung eines II. Absatzes in Art. 16a GG, dadurch Einschränkung des Asylrechts durch sichere Drittstaatenregelung.
- 1993 Einführung der Kategorie der „De-facto-Flüchtlinge“ (kein Rechtsstatus) in Folge des kriegerischen Konflikts in Bosnien (ehemaliges Jugoslawien) – Flüchtlinge ohne formalen Flüchtlingsstatus, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden, keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde.
- 1993 Asylbewerberleistungsgesetz – Zentrale Regelung: Absenkung von Sozialleistungen.
- 1997/1999 Amsterdamer Vertrag – Unterzeichnung der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union; trat 1999 in Kraft. Ziel: Einwanderungs- und Asylpolitik soll zur Gemeinschaftsaufgabe werden. Laut Vertrag soll bis 2004 ein gemeinsames Konzept der EU-Mitgliedsländer ausgearbeitet sein. Das Vorhaben scheitert. Nur Teilbereiche der Asylpolitik werden supranational geregelt Und: Der „Schengener-Besitzstand“ wird in den Rahmen der Europäischen Union überführt.
- 2000 Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts von 1913 – das Ius-sanguinis-Prinzip wird stärker als bisher um das Ius-soli-Prinzip erweitert. Dazu gehört die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit, die bislang jedoch nur für ausländische Kinder gilt, bei denen ein Elternteil bereits acht Jahre in der

- Bundesrepublik regulär lebt. Diese Kinder müssen sich bis zu ihrem 23. Lebensjahr zwischen der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern oder der deutschen entscheiden (sog. Optionsmodell).
- 2000 Einführung der „Green Card“ – Anwerbung von Fachkräften für die IT-Branche, Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2004 und wird in den Regelungsbereich des sog. Zuwanderungsgesetzes überführt.
- 2002 Bundesamt für Flüchtlingsfragen wird im Zuge eines ersten Gesetzentwurfes zur Steuerung von Einwanderung in das Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) umgewandelt. Sitz: Nürnberg.
- 2005 „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und Integration von Unionsbürgern und Ausländern“, kurz: Zuwanderungsgesetz, tritt am 1. Januar in Kraft – erstes Gesetz in dieser Art in der Geschichte der Bundesrepublik. Es führt die Einzelgesetze und verstreuten gesetzlichen Regelungen zusammen und sieht erstmals eine staatliche Integrationspolitik vor.

Deutschland gehörte bis zu den vierziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts mit Großbritannien, Irland und Italien zu den größten Auswanderungsländern Westeuropas. Nur das Ruhrgebiet erlebte bereits Ende des neunzehnten Jahrhunderts Arbeitsimmigration in einem größeren Umfang aus Italien und den osteuropäischen Ländern. Der Wandel Deutschlands zu einem Einwanderungsland vollzog sich erst nach dem Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg. Seit den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts kann nun die Bundesrepublik im Vergleich zu den anderen westeuropäischen Ländern und mit den USA unter den OECD-Staaten als das bedeutendste Einwanderungsland bezeichnet werden. Seit der Jahrtausendwende sinkt jedoch der jährliche Wanderungssaldo (EUROSTAT, 2006:51; BAMF, 2007:15). Der Hintergrund sind stark reduzierte Flüchtlingszahlen und eine zunehmende Bereitschaft deutscher Staatsangehöriger auszuwandern. Die Migrationsstruktur setzt sich noch bis heute mehrheitlich aus Gruppen zusammen, die aus anderen Teilen Europas, vornehmlich aus süd-, südost- und osteuropäischen Staaten sowie aus der Türkei stammen. Seit Beginn der achtziger Jahre ist jedoch eine leichte Verschiebung hin zu Einwanderungsgruppen vom afrikanischen und vor allem asiatischen Kontinent zu beobachten; die Migrationsstruktur wird dadurch insgesamt heterogener (BAMF 2007:17ff., 36ff.; BAMF 2005, 51ff., 171; Birsl 2005:208f.).

Das Migrationsgeschehen in der Bundesrepublik seit 1945 lässt sich in fünf Phasen einteilen. Die *erste Phase* dauerte von 1945 bis 1961, wobei die ersten fünf Jahre bis 1950 durch Massenwanderung aufgrund von Umwälzungen, Vertreibungen und Repatriierungen sowie durch die Neugestaltung der politischen und staatsterritorialen Landschaft in Europa in Folge von nationalsozialistischer Herrschaft und Krieg gekennzeichnet gewesen sind. Es waren insbesondere drei Gruppen, die hiervon besonders betroffen waren:

- (1) Zu Kriegsende befanden sich in Europa schätzungsweise 10,5 bis 11,7 Mio. „Displaced Persons“ (DPs) – zumeist Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter – aus 20

unterschiedlichen Staaten außerhalb ihrer Herkunftsländer; davon hielten sich allein 4,5 Mio. in den westlichen, also US-amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen Deutschlands auf. Sie wurden von den westlichen Alliierten „Displaced Persons“ (DPs) genannt, weil sie nicht ohne Hilfe in ihre Herkunftsregionen hätten zurückkehren können. So starteten die Alliiertenmächte zwischen Frühjahr und Herbst 1945 großangelegte Repatriierungsmaßnahmen, die auch eine Zwangsrückführung in die stalinistische Sowjetunion einschlossen. In dieser Zeit wurde die Zahl der DPs auf 1,7 Mio. in den westlichen Besatzungszonen reduziert. Als die Repatriierung nicht zuletzt auch aufgrund des Widerstands von DPs zu stagnieren begann, wurde 1947 auf internationaler Ebene ein „Resettlement“-Programm aufgelegt. Es sollte DPs ermöglichen, neue Heimatländer zu finden. Viele wanderten daraufhin in die USA, nach Kanada und Australien. In Westdeutschland blieben schätzungsweise 150.000 zurück, die in der 1949 gegründeten Bundesrepublik den Status „Heimatloser Ausländer“ erhielten. Es waren zumeist alte, kranke und zu stark geschwächte Menschen, die nicht mehr migrieren konnten oder wollten (hierzu Jacobmeyer, 1992).

(2) Zeitgleich setzte eine größere Bevölkerungsbewegung aus Osteuropa vornehmlich in die vier Besatzungszonen des Nachkriegsdeutschlands ein, die durch Vertreibung und Flucht ausgelöst war. Auch diese Massenwanderung war eine Folge des Nationalsozialismus. Im Zuge der sogenannten „NS-Volkstumspolitik“ wurden sogenannte „Reichsdeutsche“ und „Volksdeutsche“ in die von der Wehrmacht besetzten osteuropäischen Länder umgesiedelt. Diese flüchteten nun gegen Ende des Krieges vor der sowjetischen Armee in Richtung Westen und ließen sich an neuen Orten nieder, aus denen sie nach den Beschlüssen der Kriegsfolgekonferenzen der Alliiertenmächte erneut vertrieben wurden. Von dieser Vertreibung waren jedoch nicht nur diese Gruppen betroffen, sondern ebenso solche, die im Verlauf der Ostsiedlungsbewegung Jahrhunderte zuvor in Regionen Polens, Rumäniens, der früheren Tschechoslowakei, Ungarns oder in Gebiete an der Wolga gewandert waren. Durch die neuen nationalstaatlichen Grenzziehungen in Osteuropa und die Politik der Alliierten, „ethnisch homogene“ Nationalstaaten zu schaffen, wurden große Teile dieser Ostsiedlungsbewegung wieder rückgängig gemacht; Nachfahren deutscher Einwanderinnen und Einwanderer, die in der Sowjetunion verblieben waren, wie bspw. in Kasachstan, wurden zwangsumgesiedelt. Die erste Volkszählung vom 29. Oktober 1946 erfasste in den vier Besatzungszonen über 9,6 Mio. vertriebene Deutsche aus Osteuropa, davon hielten sich 3,6 Mio. in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und fast 6 Mio. in den westlichen Zonen auf. Bei der nächsten Volkszählung von 1950 war im westlichen Teil, also in der neugegründeten Bundesrepublik, die Zahl noch einmal um über 2 Mio. gestiegen, so dass 16 Prozent der Bevölkerung aus Flüchtlingen und Vertriebenen bestand (hierzu Benz, 1992). Die Zahl in der ehemaligen SBZ erhöhte sich wiederum um rund 500.000 auf 4,1 Mio., was einem Bevölkerungsanteil von 22 Prozent entsprach (Datenreport 1999, 2000:27).

(3) Kurz vor und dann besonders massiv nach der Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 setzte eine Wanderungsbewegung aus der DDR in die Bundesrepublik ein. Die Migrierenden wurden in Ostdeutschland als „Republikflüchtige“

und in Westdeutschland als „Übersiedler“ bezeichnet. Bis zum Bau der Berliner Mauer 1961 überschritten rund 2,7 bis 3,7 Mio. Menschen die deutsch-deutsche Grenze von Ost nach West. Diese Wanderungsbewegung wie auch die der Vertriebenen bzw. der Aussiedlerinnen und Aussiedler aus Osteuropa wurden mit dem Mauerbau weitgehend, wenn auch nicht gänzlich gestoppt. Danach konnten nur noch vereinzelt Gruppen in die Bundesrepublik über- oder aussiedeln, und dies zumeist auch nur dann, wenn sie im Westen eine starke Lobby hatten. Vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Fall der Mauer und der Öffnung des sogenannten „Eisernen Vorhangs“ zwischen Ost und West 1989/1990 waren über die Ost-Westwanderung – einschließlich der aus der DDR – rund 15 Mio. Menschen in die Bundesrepublik gelangt; dies entsprach mit dem Stand von 1989 ungefähr einem Viertel der bundesdeutschen Bevölkerung (hierzu Bade, 1992; Fassmann/ Münz, 1996:20ff.). Diese Form der Zuwanderung wird auch als „ethnische Migration“ bezeichnet.

Die *zweite Phase* der Einwanderung begann 1955 und endete 1973. Es ist die Phase der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte schwerpunktmäßig in süd- und südosteuropäischen Ländern sowie in der Türkei. Diese Arbeitsimmigration erreichte jedoch nicht annähernd die Größenordnung wie die „ethnische Migration“. Hintergrund der Anwerbepolitik war ein steigender Bedarf vorrangig an billigen Arbeitskräften im un- und angelernten Arbeitsmarktsegment der Industrie. So wurde 1955 ein erstes Anwerbeabkommen zwischen der Bundesrepublik und Italien unterzeichnet. Es wurde zunächst jedoch nicht in vollem Umfang genutzt, weil der Zuzug von Arbeitskräften aus der DDR noch anhielt. Erst nach dem Bau der Berliner Mauer kam es zum Tragen. Die Bundesregierung handelte weitere Abkommen mit Griechenland und Spanien (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal 1964, Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) aus. Die Vereinbarungen mit den maghrebischen Ländern blieben allerdings weitgehend wirkungslos, weil sich zwischen diesen und der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich bereits ein System der Arbeitsmigration etabliert hatte. Auch die Anwerbung aus Portugal hatte anfänglich nicht den erwünschten Effekt, weil von dort ebenfalls die Arbeitsemigration in Richtung Frankreich bereits angelaufen war. Bis zum Anwerbestopp 1973 hatte sich die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in die Nähe der Vier-Millionen-Marke heranbewegt, wovon mehr als 2,5 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigt wurden (hierzu Seifert, 2000:66f.).

Die *dritte Phase* der jüngeren bundesdeutschen Migrationsgeschichte kann auf die Zeit zwischen 1973 bis 1989/90 terminiert werden. Sie verlief zwar recht uneinheitlich, war aber insgesamt von den Folgen der Anwerbung und des Anwerbestopps geprägt und kann bis Mitte der achtziger Jahre als eine Phase der migratorischen Stagnation bezeichnet werden. Der Anwerbestopp von 1973 wurde in der Bundesrepublik – wie auch in anderen westeuropäischen Anwerbeländern – aus Anlass des so genannten Ölpreisschocks, einer beginnenden wirtschaftsstrukturellen Krise und steigender Arbeitslosigkeit verhängt. Die Arbeitslosenzahl erreichte ein Jahr nach dem Anwerbestopp die damals als magisch empfundene Eine-Million-Marke. Der Anwerbestopp hatte drei Konsequenzen:

1. Das „gate of entry“ für Arbeitsimmigration wurde geschlossen, und

2. ausländischen Arbeitskräften, die ihren Arbeitsplatz verloren hatten, wurde gleichzeitig die Arbeitserlaubnis und damit auch die Aufenthaltserlaubnis entzogen. Sie mussten in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Ausschließlich diejenigen, die über einen Arbeitsplatz verfügten oder schon im Rentenbezug waren, brauchten nicht zu remigrieren.
3. Der Anwerbestopp von 1973 markiert den Zeitpunkt, an dem sich die Bundesrepublik endgültig zu einem Einwanderungsland wandelte. Denn für die Mehrheit der angeworbenen Arbeitskräfte und ihrer Familien stand die Entscheidung an, entweder in das Herkunftsland zurückzuwandern oder dauerhaft in der Bundesrepublik zu bleiben. Viele entschieden sich zu einem endgültigen Wechsel des Lebensmittelpunktes in die Bundesrepublik und ließen Familienangehörige über das völkerrechtlich verbrieftete Recht auf Familie (Familienzusammenführung) nachkommen. Der Familiennachzug dominierte dann auch die Zuwanderung nach Deutschland und konnte die Abwanderung zumindest kompensieren. Hintergrund dieser Entwicklung war, dass Eingewanderte aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) einem Wiedereinreiseverbot unterlagen, sobald sie das Bundesgebiet verlassen hatten. Dieses Verbot traf insbesondere Einwanderinnen und Einwanderer aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Italien war von Beginn an Mitglied der EG, Griechenland, Spanien und Portugal traten der Gemeinschaft im Zuge der Süderweiterung 1981 und 1986 bei und waren zuvor schon über Beitrittsabkommen nicht mehr dem Wiedereinreiseverbot in ein EG-Land unterworfen.

Die Bundesregierung versuchte dem Trend zu dauerhaftem Verbleib vor allem von türkischen Einwanderinnen und Einwanderern ab 1980 mit verschiedenen politischen Maßnahmen gegenzusteuern. Die Maßnahmen kamen aber zeitlich zu spät, weil die Entscheidung zur Umsiedlung bei vielen Eingewanderten bereits gefallen und damit der „point of no return“ überschritten war. Bei Angehörigen aus EG-Staaten setzte im Verlauf der achtziger Jahre demgegenüber eine spürbare Fluktuation und Pendelbewegung zwischen den Herkunftsländern und der Bundesrepublik als Zielland ein, die bis heute anhält (hierzu Birsl/ Ottens/ Sturhan, 1999:48ff.). Hintergrund sind die Reise- und Niederlassungsfreiheit sowie sich angleichende Lebensverhältnisse innerhalb der EG/EU.

Insgesamt stieg in dieser dritten Phase die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer trotz Anwerbstopps und Maßnahmen zur Rückwanderung leicht an. Kurz vor der deutschen Einheit im Oktober 1990 hielten sich in den westlichen Bundesländern etwas über 5,2 Mio. ausländische Staatsangehörige auf, was einem Bevölkerungsanteil von 8,2 Prozent entsprach (Datenreport 1999, 2000:45). Die größte Einwanderungsgruppe stellten schon damals türkische Staatsangehörige mit einem Anteil von 38 Prozent an allen Ausländerinnen und Ausländern. Ihr Anteil sank jedoch ab Beginn der neunziger Jahre kontinuierlich und stagniert seit Beginn des Jahrtausends bei knapp unter 26 Prozent (Statistisches Bundesamt Deutschland, 2009; s. vierte und fünfte Phase).

Eine genauere Betrachtung der Entwicklung der Wanderungssalden seit 1960 zeigt, dass die Zahlen seit Mitte der achtziger Jahre bis zur zweiten Hälfte der neunziger Jahre die aus der Anwerbephase weit übersteigen. Darüber hinaus speist

sich ein großer Teil der Zuwanderung in die EU bis zur Jahrtausendwende aus der nach Deutschland. In den vergangenen Jahren haben nun Spanien und Italien die Rolle als Hauptzielländer übernommen. Die Bundesrepublik ist beim Vergleich der Wanderungssalden der EU-Staaten in der Zeitspanne von 2000 bis 2004 auf Platz vier hinter die beiden südeuropäischen Länder und hinter Großbritannien zurückgefallen (Birsl, 2009). Im Hintergrund stehen eine reduzierte Einwanderung und eine zunehmende Auswanderung. In absoluten Zahlen betrachtet, ist die Auswanderung im Vergleich zu den anderen Mitgliedsländern der alten EU-15 in Deutschland am stärksten ausgeprägt (Birsl/ Bitzan/ Solé/ Parella/ Alarcón/ Schmidt/ French, 2003:38ff.).

Die *vierte Phase* der Einwanderung umfasst die Jahre zwischen 1989/90 bis 1998/99. In dieser Phase war das Migrationsgeschehen durch zwei Ereignisse auf dem europäischen Kontinent beeinflusst:

(1) Mit dem Fall der Mauer im November 1989 und der deutschen Vereinigung im Oktober 1990 endeten gleichfalls die Ost-West-Konfrontation und der Kalte Krieg. Dies ermöglichte erstmals seit 1961 wieder eine Migration aus Osteuropa in Richtung Westen. Für Deutschland bedeutete dies, dass vor allem so genannte „Aussiedler“ und „Spätaussiedler“ (ab 1992) mit „deutscher Volkszugehörigkeit“ nach Art. 116 Grundgesetz (GG) wieder in größerer Zahl einwandern konnten. 1988 stieg die Zahl sprunghaft von knapp 80.000 auf über 200.000 an. Die höchste jährliche Einwanderungszahl wurde jedoch bereits 1990 mit knapp 400.000 erreicht, danach sank sie wieder. Um die Jahrtausendwende zogen nur noch gut 100.000 Spätaussiedlerinnen und -aussiedler mit Familienangehörigen zu; im Jahr 2006 waren es weniger als 8.000. Im Jahr 2007 wird dieser vorläufige Tiefstand noch einmal unterschritten. Im gesamten Zeitraum ab 1988 bis Ende 2007 sind etwas mehr als 3 Mio Eingewanderte als (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler registriert worden (Bundesverwaltungsamt, 2002:10; 2007 BAMF, 2005:43).

Eine weitere erwähnenswerte Migrationsgruppe sind in diesem Zusammenhang Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion, die 1990 noch von der damaligen DDR-Regierung aufgenommen wurden und seit der Vereinigung als so genannte „Kontingentflüchtlinge“ nach Deutschland einwandern können. Bis Ende 2005 waren es insgesamt rund 206.000 Einwanderinnen und Einwanderer jüdischer Glaubenszugehörigkeit. Ursprünglich war für diese Gruppe ein jährliches Einwanderungskontingent von 20.000 festgelegt worden, das jedoch in keinem Jahr voll ausgeschöpft werden konnte. Unter der Federführung des damaligen Bundesinnenministers Otto Schily (SPD) einigten sich im Sommer 2005 Bund, Länder, der Zentralrat der Juden und die Union Progressiver Juden auf veränderte und damit restriktivere Einwanderungsregelungen (BAMF, 2005:46ff. und eigene Berechnungen).

(2) Ab Ende der achtziger Jahre brachen erstmals wieder seit 1945 kriegerische Konflikte auf dem europäischen Kontinent aus. So etwa in der Auseinandersetzung zwischen Armenien und Aserbaidschan um Bergkarabach oder zwischen der nach Unabhängigkeit strebenden Tschetschenischen Republik und Russland. Diese kriegerischen Auseinandersetzungen forderten zwar viele menschliche Opfer und vernichteten Lebensgrundlagen, jedoch führten sie nicht zu einer Fluchtbewegung in

einem größeren Umfang Richtung Westeuropa. Flüchtlinge verblieben zumeist in der Region oder konnten die Außengrenzen der EG/EU nicht überwinden. Für Flüchtlinge aus Tschetschenien hat sich bis heute die Lage kaum verändert. Stattdessen setzte eine größere Fluchtbewegung erst durch die Bürgerkriege in Kroatien sowie Bosnien-Herzegowina Anfang der neunziger und im Kosovo Ende der neunziger Jahre in Richtung EU ein. Diese Flucht wurde von westeuropäischen Staaten und insbesondere von Deutschland unterstützt. So sollten Flüchtlinge als „De-facto-Flüchtlinge“ aus humanitären Gründen kurzzeitig Aufnahme in EU-Staaten und vor allem in Deutschland finden. Gleichzeitig sollte vermieden werden, dass sie Zugang zum Asylverfahren erhalten. Das Schicksal der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und diese neue Flüchtlingspolitik bildeten innenpolitisch die Legitimationsgrundlage für den ersten Einsatz der Bundeswehr in der Geschichte der Bundesrepublik im Rahmen einer UN-Friedenstruppe, und zwar der SFOR (Stabilization Force) unter dem Oberbefehl der NATO in Bosnien 1992 und für die erste Beteiligung an einer NATO-Militärintervention im Kosovo 1999. Die Bezeichnung „De-facto-Flüchtling“ meint keinen neuen Rechtsstatus, sondern wurde als eine politische Sprachregelung oder Kategorie in den öffentlichen Diskurs eingeführt. Hintergrund war, dass 1992/1993 – also zeitgleich zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem Einsatz der Bundeswehr in Bosnien – eine ressentimentgeladene öffentliche Debatte um zu hohe Zahlen von Asylsuchenden geführt wurde. Im Hintergrund stand die Auseinandersetzung um das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG, welches eingeschränkt werden sollte und dann auch eingeschränkt wurde.

Die Rechnung einer nur kurzzeitigen Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien ging jedoch nicht auf, weil viele aufgrund der Zerstörungen und ethnisch-kulturellen Konflikte in ihren Heimatorten nicht zurückkehren konnten. Rückführungsmaßnahmen und Abschiebungen mussten deshalb immer wieder gestoppt werden. So leben viele dieser Flüchtlinge bereits seit mehr als zehn Jahren in der Bundesrepublik und haben Asyl beantragt. Sie stellen seit dem Zusammenbruch des Staates Jugoslawiens viele Jahre die größte Gruppe an Asylbewerberinnen und -bewerbern. Seit dem Ausbruch des Krieges 2003 sind Flüchtlinge aus dem Irak nun zur größten Gruppe von Asylsuchenden avanciert. Dennoch bleiben Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Serbien und Montenegro eine dominierende Gruppe (BAMF, 2007a; 2007b; UNHCR, 2009:19).

Neben diesen Ereignissen ist die Zahl der Asylsuchenden vor allem aus der Türkei ab der ersten Hälfte der neunziger Jahre gestiegen. Gründe dafür sind zum einen in der politischen und sozialen Situation von Kurdinnen und Kurden im Südosten der Türkei und zum anderen darin zu suchen, dass der Familiennachzug bei ehemals angeworbenen Arbeitskräften weitgehend abgeschlossen ist, aber auch die Regelungen für die Familienzusammenführung restriktiver ausgestaltet wurden. Hierüber verringern sich also die Zuwanderungsmöglichkeiten. Es wird zwar versucht, dieses „gate of entry“ durch einen „Heiratsmarkt“ zwischen Deutschland und der Türkei offen zu halten, allerdings ist dies nur ein schmales Eintrittstor. Eine Umsiedlung in die Bundesrepublik ist damit regulär nur über das Asylrecht mög-

lich. Jedoch wird türkischen Staatsangehörigen in aller Regel kein Recht auf Asyl zuerkannt.

Ab den achtziger Jahren nahm zudem die Zuwanderung aus afrikanischen und insbesondere asiatischen Ländern wie aus Afghanistan, dem Iran, Pakistan und Sri Lanka zu, und zwar ebenfalls über das Asylrecht. Auch eine Zuwanderung aus dem Irak war bereits zu der Zeit in Gang gekommen. Aufgrund der oben geschilderten Ereignisse auf dem europäischen Kontinent hatte diese Fluchtbewegung zwar in absoluten Zahlen aber nicht anteilig zugenommen. Waren Anfang des Jahrtausends noch 1,15 Mio. Flüchtlinge (2002) in Deutschland registriert worden, so lag deren Zahl Ende 2004 bereits unter 1 Mio. (UNHCR, 2007:211). Für das Jahr 2008 registrierte der UNHCR lediglich noch rund 648.000 (UNHCR 2009a, Tab. 1). Die Bundesrepublik war in der vierten Phase ihrer Einwanderungsgeschichte nach 1945 noch das wichtigste Zielland für Flucht in Europa. Es beherbergt auch gegenwärtig noch die meisten Flüchtlinge und Asylsuchenden nicht nur in der EU sondern in Gesamteuropa. Die jährlichen Aufnahmezahlen sind jedoch stark rückläufig. Bei Asylsuchenden sind sie 2008 auf den Stand von 1983 zurückgefallen. Unter den EU-Ländern nimmt Deutschland damit nur noch den fünften Rang unter den Aufnahmeländern ein (UNHCR, 2009b:7).

Die bislang letzte und *fünfte Phase* der Migration nach Deutschland überschneidet sich mit der vierten. Sie begann 1998 zunächst mit einem Perspektivenwechsel in der Politik. Bis dato galt in der Politik das Primat, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland. Der Perspektivenwechsel wurde von der im September 1998 neu ins Amt gewählten Regierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen (1998 bis 2005) eingeleitet, indem sie ein Bekenntnis zu Deutschland als Einwanderungsland ablegte. Danach folgten drei politische Weichenstellungen, die diesem Bekenntnis Rechnung tragen sollten:

- Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts mit der eingeschränkten Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit („Optionsmodell“),
- Einführung der sogenannten „Green Card“ zur Anwerbung von hochqualifizierten Arbeitskräften für die IT-Branche,
- Initiative für das erste Einwanderungsgesetz in der Geschichte der Bundesrepublik.

Mit der „Green Card“ wurde gleichzeitig der Anwerbestopp von 1973 weiter gelockert, aufgehoben wurde er jedoch nicht. Der Anwerbestart verlief schleppend. Zum einen fanden sich weniger Anwärterinnen und Anwärter auf die „Green Card“ als erhofft. Zum anderen begann es in der IT-Branche zu kriseln, so dass die Nachfrage nach Fachkräften wesentlich geringer ausfiel als kalkuliert. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (seit 1. Januar 2004: Bundesagentur für Arbeit), die für die Vergabe zuständig ist, erhielten in der Startphase von August 2000 bis Ende Oktober 2001 lediglich rd. 10.000 ausländische, überwiegend männliche IT-Spezialisten eine „Green Card“. 20.000 Fachkräfte waren pro Jahr geplant. Die Arbeitsimmigration über die Green-Card-Regelung war zunächst bis zum 31. Juli 2003 begrenzt, wurde dann verlängert und zum 1. Januar 2005 im Zuwanderungsgesetz neu geregelt. Zu dem Zeitpunkt verfügten rund 17.000 IT-Fachkräfte über die „Green Card“. Knapp 30 Prozent kommen vom indischen Subkontinent und

mehr als ein Drittel stammt aus ost- und mittelosteuropäischen Staaten sowie der Türkei (BAMF, 2005:80f.).

Mit Blick auf den Umfang der Migration lässt sich zusammenfassen, dass seit Ende des Zweiten Weltkrieges rund 16 Mio. (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler in das heutige Gebiet der Bundesrepublik, also Ost- und Westdeutschland zusammengenommen, gewandert bzw. geflüchtet sind. Der Bevölkerungsteil mit ausländischer Staatsangehörigkeit umfasst 7,25 Mio. (2009, vgl. Statistisches Bundesamt, 2009a:23). Die ausländische Bevölkerung macht insgesamt einen Anteil von knapp über 8,8 Prozent an der Gesamtbevölkerung aus. Das Statistische Bundesamt erfasst mittlerweile ebenfalls diejenigen mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben oder in der Bundesrepublik geboren sind und zumindest einen Elternteil haben, der eingewandert ist oder eine andere Staatszugehörigkeit besitzt (Datenreport 2008:18). Mit diesen Gruppen erhöht sich die Zahl auf 15,1 und der Anteil auf 19,1 Prozent (ebenda:19, eigene Berechnung). Unberücksichtigt bleiben jedoch Flüchtlinge, Vertriebene, DP's sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler der unmittelbaren Nachkriegszeit. Der Gesamtumfang der Einwanderung lässt sich also nicht exakt bemessen. Schätzungsweise dürfte sich ein Viertel der bundesdeutschen Bevölkerung aus Eingewanderten und ihren Familien rekrutieren.

Zwischen den neuen und alten Bundesländern gibt es ein in der Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern: So leben nur knapp 4,3 Prozent der ausländischen Bevölkerung in den fünf neuen Bundesländern und 95,7 Prozent in den alten Ländern einschließlich Berlin (Statistische Bundesamt 2009a:25, eigene Berechnung).

Seit den neunziger Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts und vor allem seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sind die Einbürgerungszahlen gestiegen. Insgesamt haben sich seit 1950 4,4 Eingewanderte einbürgern lassen (Datenreport 2008:18). Allein zwischen 1995 und 2004 wurden rund 1,3 Mio. Einbürgerungen vollzogen (BAMF, 2005:172, eigene Berechnung). Während um die Jahrtausendwende Spitzenwerte von jährlich über 180.000 erreicht wurden, pendelt sich die Zahl der jährlichen Einbürgerungen auf 110.000 bis 130.000 ein (Birsl, 2005:241; Datenreport 2008:18).

Über 60 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen lebt mehr als zehn Jahre in der Bundesrepublik, mehr als ein Drittel sogar seit 20 und mehr Jahren. Es sind überwiegend Arbeitsimmigrantinnen und -migranten der sechziger und siebziger Jahre und deren Angehörige. Etwas mehr als 20 Prozent sind bereits in der Bundesrepublik geboren und leben damit in der dritten oder auch schon vierten Generation in Deutschland (BAMF, 2006:77ff.).

Die Einwanderung nach Deutschland ist in erster Linie eine europäische Einwanderung. Dennoch hat sich die Migrationsstruktur leicht in Richtung transkontinentaler Einwanderung gewandelt. Diese Entwicklung wurde in den neunziger Jahren durch Fluchtbewegungen innerhalb Europas abgeschwächt. Lag der europäische Einwanderungsanteil 1970 noch bei 94 Prozent, 1980 bei immer noch 93 Prozent, so sank er 1990 auf rund 80 Prozent und hält sich seitdem auf diesem Level stabil (Birsl/ Ottens/ Sturhan, 1999:51; Statistisches Bundesamt Deutschland, 2007; eigene Berechnung).

Die Migrationspolitik in der Bundesrepublik ist grundsätzlich arbeitsmarktorientiert und bis auf die kurze Phase der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zwischen 1960 und 1973 im Wesentlichen auf Steuerung im Sinn von Begrenzung der Einwanderung gerichtet. Seit spätestens Mitte der achtziger Jahre muss sie im Kontext des europäischen Integrationsprozesses bewertet werden.

Im Hintergrund der Migrationspolitik stand bis 1998/1999 das Primat, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland. Das galt selbst für die Anwerbephase. Denn damals war man davon ausgegangen, dass die Arbeitsimmigrantinnen und -immigranten nur als sogenannte „Gastarbeiterinnen“ und „Gastarbeiter“ in die Bundesrepublik einreisen und bei abnehmendem Bedarf in der Wirtschaft wieder ausreisen würden. Als diese Rechnung nicht aufging, viele der „Gastarbeiterinnen“ und „Gastarbeiter“ vor allem nach dem Anwerbestopp ihren Lebensmittelpunkt in die Bundesrepublik verlegten, versuchte die Bundesregierung, insbesondere Eingewanderte aus der Türkei zur Rückwanderung zu bewegen. Im Verbund mit der EG wurde türkischen Staatsangehörigen 1980 im Assoziierungsvertrag mit der Türkei zunächst eine Wiedereinreiseoption in die Anwerbeländer der EG eingeräumt; 1982 wurde dann in der Bundesrepublik – wie in anderen ehemaligen Anwerbeländern auch – ein sogenanntes Rückkehrhilfegesetz mit finanziellen Anreizen zur Ausreise auf den Weg gebracht. Es griff jedoch nicht im erhofften Umfang und wurde nach einjähriger Laufzeit wieder außer Kraft gesetzt.

In den siebziger und vor allem in den achtziger Jahren wurden neue Strategien und Instrumente entwickelt, den Zugang zum staatlichen Territorium der Bundesrepublik zu verhindern. Ein wichtiges Instrument war und ist hier die Visumpflicht. Der Vorteil von Sichtvermerken wird darin gesehen, dass diese in aller Regel in den deutschen Konsulaten und Botschaften im Ausreiseland beantragt werden müssen. Damit ist ein zentraler Bereich der Einreisekontrollen für die Bundesrepublik ins Ausland verlagert. Mittlerweile unterliegen fast alle Länder außerhalb der OECD einer solchen Visumpflicht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung bilaterale „Rückübernahmeübereinkommen“ insbesondere mit den mittelosteuropäischen Nachbarn ausgehandelt. Diese Übereinkommen verpflichten die Nachbarländer als Herkunfts- oder Transitländer für Migration, Reisende, die ohne gültiges Visum die deutsche Grenze überschritten haben, wieder aufzunehmen. Die Praxis der Sichtvermerke und bilateralen Übereinkommen wurde von anderen westeuropäischen Ländern übernommen und auch untereinander koordiniert wie im „Schengen-Raum“. Die Übereinkommen mit den mittelosteuropäischen Staaten sind mit der Osterweiterung der EU 2004 und 2007 sowie mit den Abkommen in der Asylpolitik auf europäischer Ebene hinfällig geworden. Die Bundesrepublik hat keine EU-Außengrenze mehr. Nun greift die Deutschland günstige Dublin II-Verordnung in der EU von 2003, nach der das Land für ein Asylverfahren zuständig ist, in dem ein Flüchtling in die EU eingereist ist. Asylsuchende können in dieses rücküberstellt werden, wenn sie versuchen in einem anderen Staat Asyl zu beantragen.

Der „Schengen-Raum“ entstand auf Initiative der Benelux-Staaten, Frankreichs und der Bundesrepublik außerhalb des Geltungsbereichs der EG-Institutionen. Die Staats- und Regierungschefs dieser fünf Länder trafen sich 1985 im Luxemburgi-

schen Schengen, um ein Übereinkommen mit dem Ziel zu unterzeichnen, einen gemeinsamen Wirtschaftsraum zu schaffen und offene Fragen der Reise- und Niederlassungsfreiheit – einschließlich die der Drittstaatenangehörigen – sowie gemeinsamer Grenzkontrollen zu klären, die innerhalb der EG strittig waren. Von dieser Initiative sollten Impulse für den Europäischen Binnenmarkt ausgehen, dessen Verwirklichung nur schleppend vorankam. Das erste Übereinkommen konnte vor allem aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden, so dass die fünf Länder 1990 einen zweiten Anlauf nahmen und das Schengener Durchführungsübereinkommen II (SDÜ II) unterzeichneten, das 1995 in Kraft trat. Es wurde die Grundlage für den „Schengen-Raum“. Durch den Amsterdamer Vertrag von 1999 wurde das Schengen-Abkommen in den Geltungsbereich der EU überführt. Seit Anfang 2009 sind insgesamt 28 Länder dem Abkommen beigetreten. Mit Island, Norwegen und der Schweiz gehören auch Nicht-EU-Länder zum „Schengen-Raum“. Die Osterweiterung der EU und das Schengener Abkommen haben für die Bundesrepublik die territorialen Grenzkontrollen weitgehend obsolet werden lassen. In der Migrationspolitik werden somit Instrumente der so genannten internen Migrationssteuerung und -kontrolle über den Zugang zum Arbeitsmarkt, dem sozialen Sicherungssystem und zur Staatsangehörigkeit bedeutsamer (Stobbe, 2004; Birsl, 2008; s.u. die rechtliche Hierarchisierung von Migrationsgruppen).

Die zunehmende Bedeutung interner Migrationssteuerung mag eine der zentralen Ursachen dafür sein, dass sich die Bundesrepublik – wie auch andere EU-Staaten – vehement gegen eine Vergemeinschaftung der Migrationspolitik sträubt, wie es als Ziel in Amsterdamer Vertrages aufgenommen wurde. Hiernach sollte die Migrations- und Asylpolitik aus der nationalstaatlichen Kompetenz herausgelöst werden. Es war vorgesehen, dass bis zur großen Runde der Osterweiterung der EU am 1. Mai 2004 hierzu ein Konzept ausgearbeitet und zwischen den Mitgliedsländern ausgehandelt wird. Im Mittelpunkt des Konzeptes sollte eine geregelte Arbeitsimmigration in regionale Arbeitsmärkte der EU stehen. Dieses Vorhaben scheiterte nicht zuletzt auch am Widerstand der Bundesrepublik. Die EU-Kommission hat daraufhin das Zeitfenster noch einmal bis 2010 für weitere Diskussionen und Verhandlungen geöffnet. Bislang zeichnet sich zumindest bei den großen EU-Ländern keine Bereitschaft ab, vor allem in der Migrationspolitik nationalstaatliche Kompetenzen an Brüssel abzutreten. Einzig und allein werden der Visumszwang und die Visa-Gestaltung, wie sie über den Maastrichter Vertrag von 1993 als Gemeinschaftsaufgabe formuliert sind, akzeptiert. In der Asylpolitik ist der Prozess hingegen relativ weit fortgeschritten. Er wurde durch den Vertrag von Nizza sowie die Dublin II-Verordnung von 2003 und Abkommen im April 2004 weiter vorangetrieben. Die Zuständigkeit für Asylverfahren, die Instanzwege für Asylsuchende sowie die europaweite Datenerfassung sind weitgehend geregelt. Insbesondere die Verfahrensregelungen entsprechen denen in der Bundesrepublik. Die Bundesregierung musste sich im Abstimmungsprozess mit den anderen EU-Ländern im Wesentlichen nur bei den Asylgründen bewegen. So kann nach § 60 des durch das Zuwanderungsgesetz geschaffenen Aufenthaltsgesetzes auch nichtstaatliche Verfolgung zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis führen („kleines Asyl“). Das schließt geschlechtsspezifische Verfolgung von Mädchen und Frauen,

wie etwa bei Genitalverstümmelungen, erstmals mit ein. Dennoch gilt weiterhin, dass politisches Asyl im Sinn des Artikels 16 GG nur bei staatlicher oder „quasi-staatlicher“ Verfolgung gewährt wird.

Während bei den gesetzlichen Regelungen zu den Asylgründen eine leichte Liberalisierung und eine Anpassung an relevante Fluchtgründe zu verzeichnen ist, ist die Asylpolitik und Asylpraxis in der Bundesrepublik seit Mitte der achtziger zunehmend restriktiver geworden. Diese Entwicklung kann u.a. an der Anerkennungsquote bei Asylanträgen abgelesen werden. Lag sie 1985 bei 29 Prozent, so sagte sie danach auf 4 bis 7 Prozent ab. Seit 2002 bewegt sich die Quote nur noch zwischen 1 bis 2 Prozentpunkten (Statistisches Bundesamt, 2006:45; 2009b). Die Änderung des Artikel 16a GG, des Grundrechts auf Asyl, von 1993 war damit nur der vorläufige Schlusspunkt in der Entwicklung des Asylrechts. Das Asylrecht war durch die Politik und Praxis bereits weitgehend unterminiert worden. Dennoch wurde die Änderung der Verfassung als Zäsur begriffen, weil es der erste Eingriff in den Grundrechtskatalog seit Bestehen der Bundesrepublik war. Zudem wurde mit dem Artikel 16 die historische Verpflichtung verbunden, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Im Hintergrund standen die Erfahrungen der politischen, religiösen und ethnischen Verfolgung im Nationalsozialismus.

Durch den parteiübergreifenden Kompromiss zur Änderung des Grundrechts auf Asyl zwischen CDU/CSU, FDP und SPD wurde die Regelung über sichere Drittstaaten im Artikel 16a, Absatz II neu aufgenommen. Das hat zur Konsequenz, dass Flüchtlinge, die aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern kommen oder über vermeintlich sichere Transitländer versuchen, in die Bundesrepublik einzureisen, in diese ohne Prüfung von möglichen Asylgründen zurückgeschoben werden können. Der Bundestag entscheidet per Gesetz über die Liste der Länder, die als sichere Herkunfts- bzw. Transitländer einzustufen sind. Im April 2004 haben sich die damaligen 15 EU-Länder sowie die damaligen zehn Beitrittsländer darauf verständigt, eine solche Liste sichere Drittstaaten ebenfalls für die EU verbindlich festzulegen. Flüchtlingsorganisationen und der UNHCR protestierten gegen dieses Abkommen. Es ist bislang nicht umgesetzt. Und dennoch: Die EU hat Rückübernahmeabkommen mit Nachbarstaaten unterzeichnet, die damit als sichere Dritt- und Herkunftsstaaten deklariert sind und bilaterale Abkommen zwischen Einzelstaaten sukzessive ablösen.

Trotz aller Restriktionen und trotz des bis 1998 geltenden Primats, die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland, gab es in den Jahrzehnten nach dem Anwerbestopp eine Politik, die Einwanderung zugelassen und gefördert hat. Es war eine Zulassungspolitik, die kaum öffentlich kommuniziert wurde.

Der Anwerbestopp gilt bis heute. Arbeitsimmigration wird formal nur als Ausnahme vom Anwerbestopp zu gelassen, wie beispielsweise für qualifizierte und hochqualifizierte Fachkräfte, für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sowie für Saisonarbeiterinnen und -arbeiter. Das Zuwanderungsgesetz von 2005 hat hieran nichts geändert. Damit existieren weiterhin offiziell nur zwei „gates of entry“:

- über das Grundrecht auf Asyl und
- über die Familienzusammenführung.

In Deutschland können fünf Typen von Migrationsgruppen unterschieden werden, die politisch definiert und mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Diese Typisierung findet sich mit Modifikationen in allen Einwanderungsländern der EU (Mintzel, 1997:467ff.; Birsl, 2005:93f.):

Gruppe I: ethnische/ deutschstämmige Migrantinnen und Migranten („Aussiedler“ bzw. „Spätaussiedler“) – Sie gelten als Deutsche, definiert nach der „deutschen Volkszugehörigkeit“ im Art. 116, I GG. Bis 1990 freie Einreise; mit dem AAG von 1990 und dem 1993 novellierten BVFG v. 1953 ist diese eingeschränkt. Im Zuwanderungsgesetz 2005 sind weitere Beschränkungen formuliert, die vor allem die Familienangehörigen betreffen, wenn diese nicht unter den Artikel 116 fallen.

Gruppe II: EU-Bürgerinnen und Bürger – Einreise- und Niederlassungsfreiheit aus EU-Ländern (Beschränkungen bei der Niederlassung für Einreisende aus den mittel- und osteuropäischen Staaten bis zunächst 2009), ohne Grenzkontrollen im „Schengen-Raums“.

Gruppe III: Arbeitsmigrantinnen und -migranten – Der Anwerbestopp von 1973 kann nur noch auf Angehörige von Staaten außerhalb des „Schengen-Raums“ Anwendung finden, jedoch sind auch hier Ausnahmen möglich. Die Gruppe im Einzelnen:

„Gastarbeiterinnen/ Gastarbeiter“, die als ausländische Arbeitskräfte durch bilaterale Abkommen von 1955/1960 bis 1968 angeworben wurden sowie deren Familienangehörige;

„Hoch qualifizierte Fachkräfte“ wie etwa „Green-Card-Inhaberinnen und -Inhaber“, die zwischen dem 1. August 2000 und 31. Dezember 2004 als IT-Fachkräfte angeworben wurden. Voraussetzung: Studienabschluss oder ein vom Arbeitgeber garantiertes Brutto-Mindesteinkommen, Aufenthaltsdauer: 5 Jahren; die seit dem Zuwanderungsgesetz verlängert oder entfristet werden kann, Zuständigkeit: Arbeitsagentur.

„Saisonarbeitnehmerinnen/-arbeitnehmer“, deren Vermittlung für „Kurzzeitgebundene Beschäftigung“ erfolgt seit 1991 über das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit; Grundlage sind bilaterale Vereinbarungen mit ost- und südosteuropäischen Ländern. Anwerbung erfolgt saisonal für drei Monate und in der Forst- und Landwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung, im Schaustellergewerbe, in Sägewerken, bis 1993 auch im Baugewerbe.

„Werkvertragsarbeitnehmerinnen/-arbeitnehmer“, deren Tätigkeit in der Bundesrepublik über eine Ausnahme vom Anwerbestopp durch einen Beschluss des Bundeskabinetts von 1981 und durch die Anwerbestoppausnahme-Verordnung von 1990 ermöglicht wird. Deutsche Firmen können über Werkverträge mit ausländischen Firmen von diesen Arbeitskräfte rekrutieren. Das Arbeitsverhältnis verbleibt im Ausland.

Gruppe IV: „Asylberechtigte“, die ein individuelles Grundrecht auf politisches Asyl nach Art. 16a, I und II GG. Asylrecht geltend machen können. Nach dem Zuwanderungsgesetz kann neben staatlicher auch nichtstaatliche Verfolgung zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis führen. Diese Regelung wird „kleines Asyl“ genannt. Asylsuchende im Anerkennungsverfahren unterliegen einem einjährigen Arbeitsverbot.

Gruppe V: andere Flüchtlinge, dazu zählen:

„Kriegs-, Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge“ oder auch „Konventionsflüchtlinge“, die entsprechend Art. 1A Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Verfolgte sind und denen aus humanitären Gründen vorübergehend Schutz gewährt wird. Ihnen wird aber dennoch kein Asyl gemäß Art. 16a GG zuerkannt. Ihr Rechtsstatus ist entsprechend einer EU-Richtlinie von 2001 im § 24 Aufenthaltsgesetz des Zuwanderungsgesetzes geregelt. Es löst die Bestimmungen des alten Ausländergesetzes von 1993 ab.

„Kontingentflüchtlinge“ sind Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen und auf der Grundlage bilateraler Verträge mit Herkunftsländern einwandern können.

Kennzeichnend für die Migrations- und Asylpolitik seit den neunziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts ist, dass einerseits „ethnische Migration“, sprich: die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern kontingentiert und begrenzt sowie das Grundrecht auf Asyl eingeschränkt und andererseits Arbeitseinzwanderung und der Zugang von Flüchtlingen zugelassen wurde. Bei den beiden letztgenannten Formen der Zuwanderung wurde die rechtliche und soziale Absicherung allerdings minimiert. Ausnahmen gelten nur für IT- und andere hoch qualifizierte Fachkräfte. Ansonsten gilt, dass Arbeitsimmigrantinnen und -immigranten, die saisonal oder über Werkvertrag in der Bundesrepublik arbeiten, nur über einen beschränkten Aufenthaltsstatus und – was noch zentraler ist – über einen äußerst schmalen Zugang zum Arbeitsmarkt verfügen. Das gilt für die V. Gruppe der Flüchtlinge gleichermaßen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist aber entscheidend, um am System der sozialen Sicherung partizipieren und im Arbeitsverhältnis Rechte geltend machen zu können.

Zusammengenommen wird in der Migrations- und Asylpolitik zweigleisig gefahren: Auf dem einen Gleis wird über Visumpflicht und die Drittstaatenregelung versucht, den Zugang zum nationalstaatlichen Territorium zu kontrollieren. Im Prozess der europäischen Integration werden solche Instrumente der Kontrolle jedoch unbedeutender. So finden sich auf dem zweiten Gleis Maßnahmen einer nach Innen gerichteten Migrationskontrolle und -steuerung. Sie sind im Verlauf der vergangenen zwei Dekaden immer relevanter geworden. Diese interne Migrations- und Asylpolitik soll eine dauerhafte Niederlassung von Zugewanderten verhindern, indem Zugangswege zum Arbeitsmarkt versperrt und Ansprüche an das soziale Sicherungssystem verwehrt werden. Ende der neunziger Jahre vollzog sich ein Wandel in der Politik, der zunächst auf einen Paradigmenwechsel hindeutete. Das Staatsangehörigkeitsrecht sollte die doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen, über

die „Green-Card“ und dann über ein Einwanderungsgesetz sollte Arbeitsimmigration über ein Punktesystem in Anlehnung an kanadische Regelungen wieder zugelassen werden. Es ging um eine Neuausrichtung in der Migrationspolitik, die sich darüber hinaus an dem orientierte, was nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags auf europäischer Ebene um die Jahrtausendwende verhandelt wurde. Zu dem Zeitpunkt zeichnete sich noch ein Konsens zwischen den Mitgliedsländern und der EU-Kommission ab, über eine gemeinsame Politik die Europäische Union für Einwanderung und hier vor allem für Arbeitsimmigration zu öffnen.

Der erste Entwurf für ein Einwanderungsgesetz 2001 der damaligen rot-grünen Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestags war im Bundesrat, der Kammer der Bundesländer, nicht durchsetzbar. Nach längeren, zum Teil heftigen Auseinandersetzungen zwischen den politischen Parteien und den unterschiedlichen Mehrheiten in den beiden Bundesorganen, wurde ab Frühjahr 2003 der Gesetzesentwurf im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat verhandelt. Am 1. August 2004 wurde das Vermittlungsergebnis als „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“, kurz: Zuwanderungsgesetz verabschiedet. Es steht dennoch weiterhin in der Kritik. Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, Stimmen aus der SPD sowie von Bündnis 90/Die Grünen und auch aus der Migrationsforschung halten das Gesetz für zu restriktiv. Es hat nicht – so die Kritik – zum erhofften Paradigmenwechsel in der Migrations- und Asylpolitik geführt, sondern Einwanderungshürden noch erhöht, wie etwa über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die vor der Einreise erworben werden müssen. Das Gesetz geht damit an dem Bedarf an Einwanderung für den Arbeitsmarkt vorbei (hierzu z.B. die Ergebnisse einer Untersuchung des BAMF von Heß/Sauer, 2007). Die Gegner des ursprünglichen Gesetzesentwurfes aus der CDU/CSU wollten eben diesen Paradigmenwechsel nicht und bezeichnen das verabschiedete Gesetz dementsprechend als Zuwanderungsbegrenzungsgesetz.

Die Migrations- und Asylpolitik in der Bundesrepublik ist seit dieser Einwanderungsdebatte als Thema wieder in die Öffentlichkeit gerückt. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird dieses Thema jedoch verstärkt unter dem Aspekt der inneren Sicherheit diskutiert. Die Veröffentlichungen der PISA-Studien der OECD von 2000, 2003 und 2006 haben wiederum eine Debatte um eine verfehlte Integrationspolitik ausgelöst. Nach diesen Studien sind die Bildungschancen in Deutschland sowohl nach sozialer Herkunft als auch nach Migrationshintergrund besonders stark ungleich verteilt. Im Mittelpunkt der Integrationsdebatte stehen dabei Kinder und Jugendliche aus türkischen bzw. muslimischen Familien. Diese Debatte setzt sich auf der EU-Ebene fort und richtet sich auf Einwanderungswillige aus muslimischen Ländern.

Die Auseinandersetzungen über die Migrations- und Asylpolitik sowie die Integrationspolitik und die innere Sicherheit werden von Ressentiments, fremdenfeindlichen Einstellungen und Gewalttaten begleitet. Sie sind keine neuen Phänomene, sondern werden seit Ende der achtziger Jahre von der Rechtsextremismusforschung intensiv beobachtet. Allerdings erst nach der deutschen Vereinigung und im Kontext der Asylrechtsdebatte von 1992/93 haben diese Phänomene an Brisanz

gewonnen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Zahlen des Bundesamtes für Verfassungsschutz wieder. Die Verfassungsschützer registrierten im Verlauf der Asylrechtsdebatte einen sprunghaften Anstieg an fremdenfeindlich sowie rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten. Zwar konnten Parteien und andere Gruppierungen aus dem rechtsextremen Spektrum von dieser Entwicklung zunächst nicht in dem Maß organisatorisch profitieren, wie es in den Sozialwissenschaften befürchtet wurde. Erfolge in der Mitgliederentwicklung und bei Wahlen stellten sich aber ab Ende der neunziger Jahre und zu Beginn des neuen Jahrtausends in größerem Umfang und schwerpunktmäßig in den neuen Bundesländern ein. Erfolge konnte hier in erster Linie die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) für sich verbuchen. Vor allem in der Mitgliederrekrutierung war sie in Ostdeutschland besonders erfolgreich. Neuere Daten zeigen allerdings, dass sich die rechtsextreme Partei eher wieder zu einer westdeutschen Partei entwickelt, demgegenüber aber rechtsextreme Subkulturen überproportional in den neuen Ländern an Gewicht im Vergleich zum Westen gewinnen (Stöss, 2006).

Ebenfalls überproportional wurden in den vergangenen eineinhalb Dekaden fremdenfeindlich und rechtsextremistisch motivierte Straftaten in den neuen Bundesländern verübt. Aktuell differenziert sich die Lage zwischen den Ländern aus, so dass auch alte Bundesländer zunehmend von diesem Problem betroffen sind. Insgesamt bewegen sich die Straftaten auf recht hohem Niveau und übersteigen sogar das Niveau aus den Konfliktjahren 1992/93. Hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz 1990 noch 1.848 Straftaten als fremdenfeindlich oder rechtsextremistisch motiviert eingestuft, von denen 309 Gewalttaten waren, so stieg die Zahl 1993 auf 10.561 Straftaten (einschließlich 2.232 Gewalttaten). In den darauffolgenden Jahren waren die Zahlen leicht rückläufig und zogen dann aber um die Jahrtausendwende wieder an. Im Jahr 2006 lag die Zahl bei rund 17.600, wovon 1.047 Gewalttaten waren. Hierunter befinden sich 484 Gewalttaten, die einen fremdenfeindlichen Hintergrund haben (Bundesamt für Verfassungsschutz 1996, 1997, 1999, 2002, 2006).

Auch das fremdenfeindliche Einstellungspotential hat sich im Verlauf der neunziger Jahre vergrößert. Es verteilt sich gleichfalls unterschiedlich auf die einzelnen Regionen. So ist der Anteil an fremdenfeindlichen Einstellungen in den neuen Bundesländern höher als in den alten. Hiermit korrespondiert, dass solche Einstellungen besonders ausgeprägt dort anzutreffen sind, wo der Anteil der ausländischen Bevölkerung gering ist und aufgrund dessen kaum alltagspraktische Erfahrungen mit Migration gemacht werden (u.a. Hüsters, 1995; Decker/Brähler, 2006; Heitmeyer, 2008; Birsl/ Ottens/ Sturhan, 1999). Eine Sonderauswertung des Eurobarometers von 2000 zu „Attitudes towards minority groups in the European Union“ (Thalhammer et al., 2001) zeigt zudem, dass in Deutschland die Stimmung gegenüber Eingewanderten insgesamt intoleranter ist als im EU-Durchschnitt und die Bundesrepublik nur noch von Belgien, Dänemark und insbesondere von Griechenland übertroffen wird. Bei Dänemark muss jedoch angemerkt werden, dass es gemeinsam mit Schweden den höchsten Anteil in der Bevölkerung aufweist, der als „aktiv tolerant“ gegenüber Minderheiten eingestuft werden kann.

Die Sonderauswertung des Eurobarometers zeichnet aber nicht nur ein eindimensional intolerantes, sondern eher ein vielschichtiges Bild von Einstellungen gegenüber Einwanderung und Minderheiten. So wird in der Bundesrepublik wie auch im Durchschnitt der EU-Länder Diskriminierung von Eingewanderten abgelehnt und eine Politik gefordert, die dem entgegenwirkt und Eingewanderten mehr politische Partizipationsmöglichkeiten einräumt. Ebenso wünschen sich die Befragten ein aktives Engagement von Gewerkschaften und Kirchen zugunsten von Minderheiten. Dennoch gibt es Vorbehalte bestimmten Gruppen gegenüber wie Muslimen und Muslimen oder gegenüber Einwandernden aus Osteuropa. Selbst Migration innerhalb der EU wird nur mit Einschränkung akzeptiert. Damit steht die Bevölkerung in der Bundesrepublik im Einklang mit der in Österreich. Darüber hinaus wird weitgehende kulturelle Assimilation von Migrantinnen und Migranten als notwendig für das Zusammenleben erachtet. Dennoch geben nur 16 Prozent an, durch die Anwesenheit von anderen Staatsangehörigen beunruhigt zu sein. Damit liegt die Bundesrepublik wiederum im europaweiten Durchschnitt und im Feld der anderen großen Einwanderungsländer wie Frankreich oder die Niederlande (eine Kurzdarstellung und -bewertung der Befunde bei Birsl, 2005:267ff.).

Die Bundesrepublik kann zusammenfassend als eines der größten und bedeutendsten Einwanderungsländer Westeuropas und in der OECD bezeichnet werden. Begonnen hat die Geschichte von kontinuierlicher Einwanderung nach dem Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg. Sie war zunächst gekennzeichnet durch Vertreibung und Flucht in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Erst ab den sechziger Jahren kam aktive Migrationspolitik über die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften in Gang. Nach dem Anwerbestopp von 1973 folgte erst eine Phase, die insgesamt durch den Familiennachzug von zuvor eingewanderten Arbeitskräften und ansonsten von migratorischer Stagnation getragen war. Dies änderte sich ab Mitte/Ende der achtziger Jahre, als die Ost-West-Konfrontation und die Blockbildung aufbrachen. Dies löste eine Wanderungsbewegung von Osteuropa auch in die Bundesrepublik aus, jedoch nicht in dem Umfang, wie zeitweilig prognostiziert wurde. Kriegerische Konflikte im ehemaligen Jugoslawien führten zudem zu Fluchtbewegungen, die ebenfalls die Bundesrepublik erreichten. Die Migrationsstruktur ist damit durch europäische Einwanderung geprägt; transkontinentale Zuwanderung hat allerdings ebenfalls zugenommen, jedoch gehören zu dieser nur 20 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland. Politisch wurde mit Einwanderung und Asyl vornehmlich restriktiv umgegangen, auch wenn Migration zeitweilig zugelassen und gefördert wurde. Es wurde versucht, Zuwanderung an den territorialen Staatsgrenzen und im Inneren durch die Zugangswege zum Arbeitsmarkt und zum System der sozialen Sicherung zu kontrollieren und zu steuern. Wesentliche Bestandteile der Migrations- und Asylpolitik wurden in der Vergangenheit nicht öffentlich diskutiert. Erst die Debatte um das Grundrecht auf Asyl zu Beginn der neunziger Jahre hat dieses Politikfeld stärker in den Mittelpunkt öffentlichen Interesses gerückt. Seit dem ist es zum Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen geworden. Seit der Jahrtausendwende zeichnet sich nun ein Perspektivenwechsel sowohl im Verständnis der Bundesrepublik als Einwanderungs-

land als auch in der Migrationspolitik und im Staatsangehörigenrecht ab. Ein Paradigmenwechsel ist jedoch ausgeblieben.

Einwanderung bleibt bislang in der Öffentlichkeit ein Thema, dem mit Vorbehalten und Ressentiments begegnet wird. Es sind aber auch Einstellungen erkennbar, die zumindest in einem gewissen Umfang auf mehr Partizipation und Inkorporation von Migrationsgruppen gerichtet sind.

Literatur

- Bade, Klaus J., 1992: Fremde Deutsche: ‚Republikflüchtige‘-Übersiedler-Aussiedler, in: Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Klaus J. Bade, München, S. 401-410.
- BAMF, 2009: Asyl in Zahlen 2008, http://www.bamf.de/cln_092/nn_442496/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Publikationen/broschuere-asyl-in-zahlen-2008.html, 24. August 2009.
- BAMF, 2007a: Migrationsbericht 2007, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Berlin.
- BAMF, 2007b: Asylbewerber im Oktober 2007, Pressemitteilung 20, http://www.bamf.de/cln_006/nn_442016/SharedDocs/Pressemitteilungen...v.06.Dezember2007.
- Benz, Wolfgang, 1992: Fremde in der Heimat: Flucht-Vertreibung-Integration, in: Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Klaus J. Bade, München, S. 374-386.
- Birsl, Ursula, 2009: Interkulturalismus in westeuropäischen Migrationsgesellschaften. Empirische Fallstudien aus der Arbeitswelt, in: Globalisierung fordert politische Bildung. Politisches Lernen im globalen Kontext, hrsg. v. Bernd Overwien, Hanns Rathenow, Opladen.
- Birsl, Ursula 2008: Zitadelle „virtueller Nationalstaat“: Die Europäische Union und die Politik der internen Schließung europäischer Einwanderungsländer, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, H. 1, S. 99-118.
- Birsl, Ursula, 2005: Migration und Migrationspolitik im Prozess der europäischen Integration?, Opladen.
- Birsl, Ursula/ Bitzan, Renate/ Solé, Carlota/ Parella, Sònia/ Alarcón, Amado/ Schmidt, Juliane/ French, Stephen, 2003: Migration und Interkulturalität in Großbritannien, Deutschland und Spanien. Fallstudien aus der Arbeitswelt, Opladen.
- Birsl, Ursula/ Ottens, Svenja/ Sturhan, Katrin, 1999: Männlich – Weiblich, Türkisch – Deutsch. Lebensverhältnisse und Orientierungen von Industriebeschäftigten, Opladen.
- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 2004: Zuzug nach Deutschland von 1990 bis 2001, <http://www.bafl.de/template/> v. 14. Januar 2004, Nürnberg.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 1997: Verfassungsschutzbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 1998: Verfassungsschutzbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2000: Rechtsextremismus in Deutschland – Ein Lagebericht, Bonn, Oktober.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2000: Verfassungsschutzbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2002: Verfassungsschutzbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn/Berlin.
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2006: Verfassungsschutzbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Inneren, Bonn/Berlin.
- Bundesverwaltungsamt, 2002: Jahresstatistik Aussiedler und deren Angehörige 2002, Statistik – Dokumentation, Köln, PDF-Datei, <http://www.bva.bund.de> v. 14. Januar 2004.
- Bundesverwaltungsamt, 2007: Aussiedler und deren Angehörige. Registrierung und Antragseingänge im Vergleich zu den Vorjahren (2003 bis November 2007),

- http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_376892/sid_57027EF680B15739B897B53BE6A830D2/nsc_true/DE/Aufgaben/Abt__III/Spaetaussiedler/statistik/07RegundAntrVergleich.html v. 27. Dezember 2007
- Datenreport 1999, 2000, hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), CD-Rom-Ausgabe, Wiesbaden/Berlin/Mannheim.
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar, 2006: Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und Einflussfaktoren in Deutschland (unter Mitarbeit v. Norman Geißler), hrsg. v. der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- EUROSTAT-Bevölkerungsstatistik, 2006: Daten 1960-2005, hrsg. v. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg.
- Fassmann, Heinz/Münz, Rainer, 1996: 1. Europäische Migration – ein Überblick, in: Migration in Europa. Historische Entwicklung, aktuelle Trends, politische Reaktionen, hrsg. v. Heinz Fassmann, Rainer Münz, Frankfurt/New York, S. 13-52.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), 2008: Deutsche Zustände, Folge 6, Frankfurt a.M.
- Heß, Barbara/Sauer, Leonore, 2007: Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland, Working Paper 9 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flucht, Nürnberg.
- Hüser, Francis, 1995: Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 48, 24. November, S. 22-28.
- Jacobmeyer, Wolfgang, 1992: Ortlos am Ende des Grauens: ‚Displaced Persons‘ in der Nachkriegszeit, in: Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Klaus J. Bade, München, S. 367-373.
- Mintzel, Alf, 1997: Multikulturelle Gesellschaften in Europa und Nordamerika. Konzepte, Streitfragen, Analysen, Befunde, Passau.
- Seifert, Wolfgang, 2000: Geschlossene Grenzen – offene Gesellschaften? Migrations- und Integrationsprozesse in westlichen Industrienationen, Frankfurt/New York.
- Datenreport 2006, 2007: hrsg. v. Statistische Bundesamt Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA), Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Bd. 544, Bonn.
- Statistische Bundesamt Deutschland, 2009a: Ausländische Bevölkerung, Fachserie 1 Reihe 2, <https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1023733>, 24. August 2009.
- Statistische Bundesamt Deutschland, 2009b: Migration und Integration, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.psml>, 21. August 2009.
- Stobbe, Holk, 2004: Undokumentierte Migration in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Interne Migrationskontrolle und die Handlungsspielräume von Sans Papiers, Göttingen.
- Stöss, Richard, 2006: Rechtsextremismus im Wandel, hrsg. v. der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.
- Thalhammer, Eva/Zucha, Vlasta/Enzenhofer, Edith/Salfinger, Brigitte/Ogris, Günter, 2001: Attitudes towards minority groups in the European Union. A special analysis for the Eurobarometer 2000 survey, Vienna (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia).
- UNHCR, 2009a: Global Trends 2008 – Weltweite Zahlen als Excel-Tabellen, <http://www.unhcr.org/statistics.html> v. 24. August 2009.
- UNHCR, 2009b: Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries 2008, 24 March 2009, <http://www.unhcr.org/statistics.html> v. 24. August 2009.
- UNHCR, 2007: The State of the World's Refugees 2006, Oxford: University Press.